

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 10. Februar 1917. № 2. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen

Nr. 1433/v ex 1917. **13.**

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. bis 28. Februar 1917.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis **RICHTPREIS**						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichtseinheit	K h	R k	Gewichtseinheit	K h	R k	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen				Pfund	1 80	— 61 1/2	
	Rindfleisch ohne Knochen				"			
	Lungenbraten				"	2 25	— 76 1/2	
	Kalbfleisch				"	1 70	— 58	
	Schweinsbraten				"	2 60	— 88	
	Schweinefleisch				"	2 —	— 68	
	Selchfleisch				"	2 80	— 95 1/2	
	grüner Speck oder Schmeer				"	3 —	1 2	
	geräucherter Speck				"	3 50	1 19	
	Schweineschmalz				"	3 50	1 19	
	Rindsfett				"			
	Schinken, roh				"	3 —	1 2	
	Pflanzenfett				"			
	gewöhnliche Wurst				"	2 60	— 88	
	Krakauer Wurst				"	3 30	1 12	
	Presswurst				"	2 50	— 85	
	Sardinenwurst				"	2 70	— 92	
B) Geflügel, Fische.	Gänse Lebendgewicht				Stück	8 —	2 52	
	Enten "					5 —	1 70	
	Hühner "					4 —	1 36	
	Frühjahrshühner							
	Perlhühner							
	Truthühner							
	Karpfen				Pfund	1 50	— 51	
	Karauschen				"	2 20	— 75	
	Hechte				"	1 70	— 58	
	Schleie				"	2 50	— 85	
	Seefische							
	Heringe (gesalzen)				"	1 20	— 41	
C) Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz)	Pud	9 30	3 06 1/2	Pfund	— 24	— 8 1/2	
	" geschält	"			"	— 70	— 23	
	Linsen	"			"			
	Speisebohnen	"			"	— 30	— 10	
	Mohn	"			1 q	145 —	49 30	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K	h	R	k	Gewichtseinheit	K	h	R	k	
D) Mehl- und Schalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A“ 30% .	1 q	74	50	25	33	Pfund	—	33	—	11½	
	Weizenkochmehl „B“ 50% .	„	58	10	19	75	„	—	26	—	08½	
	Roggenbrotbackmehl „A“ 20%	„	64	50	21	93	„	—	28	—	09½	
	Roggenbrotbackmehl „B“ 80%	„	58	—	19	72	„	—	26	—	08½	
	Weizengleichmehl 80% . .	„	64	50	21	93	„	—	28	—	09½	
	Weizenschrotmehl 96% . .	„					„					
	Roggenschrotmehl 96% . .	„	62	50	17	85	„	—	23	—	08	
	Gerstengleichmehl 70% .	„					„					
	Gestengraupen u. Grütze 68%	„	56	50	19	21	„	—	25	—	08½	
	Reis											
	Bruchreis											Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Roggenbrot 68%						„	—	22	—	07½	
	Roggenschrottbrot 96% . .						„	—	20	—	06½	
	gemischtes Brot											
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch						Liter	—	40	—	14	
	Magermilch						„	—	25	—	08½	
	Topfen						Pfund	—	50	—	17	
	Tischbutter						„	3	50	1	19	
	Kochbutter						„	2	80	—	95½	
	Harter (schweizer) Käse . .						„	2	40	—	82	
	Weicher (Rahm) Käse . .						„	1	20	—	41	
	Eier frisch beim Händler .						Stück	—	18	—	06½	
	Eier „ Produzent.						„	—	16	—	06	
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh)											
	Kaffee (gebrannt)						Pfund	9	—	3	06	
	Zucker raff.						„	1	20	—	41	Monopol-Preis
	„ in Würfeln raff. . .						„					
	„ unraff.						„	1	16	—	40	
	„ (Staub Sand) . . .						„					
	Tee							14	–	4	76	
	Kakao											
	Schokolade											
	Kochsalz						„	—	12	—	04¼	
	Pfeffer							8	80	2	98½	
	Kümmel							1	20	—	41	
	Speiseöl						1 Liter					
	Essig							—	62	—	21¼	
	Honig	Pud	30	—	10	20		1	—	—	34	
G) Gemüse (nach Jahreszeit)	Kartoffeln	Pud	1	—	—	34	q					
	„						Pfund	—	03	—	01	
	Sauerkraut						„	—	30	—	10	
	Kraut rohes						„	—	03	—	01½	
	Rote Rüben						„					
	Gelbe Rüben						„	—	20	—	06½	
	Gurken						„					
	Zwiebel						„	—	42	—	14½	
	Knoblauch						„	1	80	—	61½	
	Kreen						„	—	30	—	10	
	Kohlrüben						„					
	Petersilie						„	—	40	—	14	
	Paradeisäpfel						„	—	60	—	20	
	Fisolen						„	—	60	—	20	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS — Grosshandel			Kleinhandel			Anmerkung
		Gewichtseinheit	K h	K h	Gewichtseinheit	K h	K h	
H) Obst u. Obstkons.	Apfel				Pfund	— 40	— 14	
	Birnen				"	— 40	— 14	
	Pflaumen gedörrt	Pud	21 —	8 —	"	— 70	— 23	
	Citronen							
	Orangen							
	Pflaumenmus	"	25 —	9 09	"	— 80	— 27½	
J) Getränke.	Wein				Liter	2 50	— 85	
	Bier					1 30	— 44	
	Rum					9 —	3 06	
	Sodawasser							
	Kracherle					— 20	— 06½	
K) Schlachtvieh.	Ochsen (Lebendgewicht)	Pud	40 —	13 60				
	Stiere		35 —	11 90				
	Kühe		36 —	12 24				
	Jungvieh		33 —	11 22				
	Kälber		30 —	10 20				
	Schweine		51 —	17 34				
	Schafe							
	Ziegen							
L) Futterartikel.	Heu	1 q	8 50	2 89				
	Stroh		4 40	1 50				
	Zuckerrüben							
	Futterrüben		1 20	— 41				Amtlich festgesetzter Preis
	Pferdebohnen		20 —	6 80				
	Hafer		32 50	11 05	Pfund	— 15	— 05½	
	Klee		18 —	6 12				
	Kleie	Pud	3 —	1 02		— 09	— 03½	
M) Beheizungs, Beleichtungs, Reinigungsmaterial.	Brennholz hart Scheitholz (ab Wald)	1 Rm.	8 —	2 72				
	" weich " (ab Wald)	"	6 50	2 21				
	Prügelbolz hart (ab Wald)	"	5 50	1 87				
	" weich (ab Wald)	"	5 —	1 70				
	Ast- u Abfallholz (ab Wald)	"	3 —	1 02				
	Steinkohle	1 Pud			Pud	1 10	— 37	In anderen Gemeinden
	Petroleum loko Lubartów	"	10 —	3 74	Pfund	— 30	— 10	
	Brennspiritus				"	1 20	— 41	
	Zündhölzchen	1 Paket	— 70	— 23	1 Schachtel	— 08	— 03	
	gewöhnliche Parafinkerzen				Pfund	3 50	1 19	
	gewönliche Kernseife				"	4 —	1 36	
	gewöhnliche Schmierseife					3 60	1 22	
	Kristallsoda					— 60	— 20	

E. Nr. 351/v. ex 1917. **14.**

Aufstellung des Approvisionierungs-Ausschnsses beim k. u. k. Kreiskommando in Lubartów.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat in Würdigung der Wichfigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevöllerung Bezug habenden Fragen und von dem Wunsche beseelt bei der Lösung samtlicher die Approvisionierung der Bevölkenung betreffenden Fragen auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermöglichen, mit dem Erlasse vom 30. Dezember 1916 Nr. 125.357 die Aufstellung des Approvisionierungsausschusses beim Kreiskommando Lubartow ferfügt.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist beschliesendes Organ in allen auf die Approvisienierung des Kreises bezughabenden Angelegenheiten im Rahmen der ven den Approvisionierungsausschusse des MGG. gegebenen Dierktiven.

I. Wirkungskreis des Approvisionierungsausschusses.

Zum Wirkungskreis des Approvisionierungsausschusses gechören: a) Die geregelte Bewirtschaftung, der zur Verfügung belassenen, im Lande erzeugten, bezw. aus der Monarchie und dem Auslande eingeführten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstande.

b) Die Beschlusslassung über die in Aporovisionierungsfragen zu erlassenden behordlichen Verfügungen.

c) Die Einziehung und Erteilung von Informationen in Approvisionierungsfragen sowohl an Behörden als auch an Zivilpersonen.

d) Die Mithilfe bei der Verteilung und Kontigentierung von Waren sowie bei der Preisbestimmung für dieselben.

e) Die Kontrolle des Konsumes und Marktverkehres, sowie der Warenabgabe.

f) Die Überwachung der Einhaltung der zur Hintanhaltung von Preistreibereien erlassenen Vorschriften.

g) Die aufklärende Einflussnähme auf die Bevölkerung in allen Approvisionierungsfragen.

II. Zusammensetzung des Approvisionierungsausschusses.

Der Approvisionierungsausschuss setzt sich aus nachstehenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen;

Vorsitzender: Der k. u. k. Leitende Zivilkommissär, k. k. Bezikshauptmann Dr. Stefan von Slęk.

Stellvertreter des Vorsitzenden: K. k. Bezirkskommissär Bronislaus Hupert,

und drei stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter von Seite der Militärverwaltung:

1.) K. u. k. Oblt. Ludwig Graf Sternberg, Landw. Referent beim Kreiskommando
Stellvertreter: K. u. k. ObLt. Karl Buchner,

2.) K. u. k. Oblt. Adalbert Figiel, Kommerzieller Referent beim Kreiskommando;
Stellvertreter: K. u. k. Lt. Paul Podubecky,

3.) K. k. Statthaft. Konzipist Titus Zbyszewski,
Stellvertreter: K. k. Kreissekretär Benediat Lisowski.

Drei stimmberechtigte Mitglieder und deren Stelfvertreter aus der Bevölkerung:
Vom Kreishilfskomitee bestimte Mitglieder:

1.) Prases vom Kreishilfskomitee und Grossgrundbesitzer in Pałecznica Kazimierz von Chrominski,

2.) Mitglied des Kreishiliskomitees Czesław Nawracki,
Stellvertreter: Grossgrundbesitzer in Samoklenski, Wacław von Kuszel
Gemeindevorsteher in Serniki Jak Wrobel.

3.) Von der Stadtvertretung bestimmte Vertreter der Konsamenten; Wladislaus Rozwadowski.
Stellvertreter: Anton Gembacki.

III. Beschlussfassung des Approvisionierungsausschusses.

Der Approvisionierungsausschuss fasst Beschlüsse über die in seinem Wirkungskreis fallendeu Agenden in Sitzungen, welche in der Regel 2 mal monatlich stattzufinden haben.

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende des Approvisionierungsausschusses nach eigenen Ermessen oder über Antrag zweier stimmberechtigter Vertreter der Bevölkerung jederzeit den Ausschuss zur Beratung einberufen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Im Bedarfsfalle können den Sitzungen des Approżisionierungsausschusses sachverständige Organe und zwar sowohl Organe der M. V. als auch Sachverständige aus dem Kreise der Zivilbevölkerung seitens jedes simmberechtigten Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses der Verhandlung beigezogen werden.

Diese Sachverständigen haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos ist beschlussfähih, wenn ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

IV. Bestätigung der Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses beim Kreiskommando unterliegen der Bestätigung des Kreiskommandanten.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses gelangen durch das Kreiskommando zur Durchführung.

Das Ams eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreisen der Zivilbevölkerung ist ein Ehrenamt.

Nr. 866/17. **15.**

Verlegung der fleischlosen Tage.

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des M.G.C. vom 13./10. 1916 Vdg.-Bl. Nr. 79, kundgemacht im Amtsblatte des Kreiskommandos Nr. Sob. Post. Nr. 247 Nr. 24.410/16, werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubreiteten Fleische von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des MGG. verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Lubartów, am 20. Jänner 1917.

Nr. 596/v ex 1916. **16.**

Verbrauchsbeschränkung von Petroleum.

Die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen), Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken wird wegen Petroleumknappheit strengstens verboten.

Die Dawiderhandelnden werden mit Geldstrafen bis 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

17.

Einschränkung des Kerzenverbrauches zu rituellen Zwecken.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 4. Dezember 1916.

Auf Grund des §. 36 der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos Nr. 71 vom 4. Oktober 1916 finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten ausserordentlichen Fettknappheit wird jede Art der Beleuchtung vou Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten.

§ 2.

Der Kerzenverbrauch der israelitischen Bevölkerung des Okkupationsgebietes zu rituellen Zwecken an Freitag-Abenden und an den höchsten Feiertagen darf in jedem Haushalte nicht mehr wie zwei Paraffin-Kerzchen a 1/2 Lot betragen. Das rituelle Kerzenbrennen an anderen Tagen als am Freitag und die Verwendung von Wachs- und Stearinkerzen ist verboten.

§ 3.

Die Kreiskommandos haben die Einhaltnng der im § 2 verordneten Einschränkung des Kerzenverbrauches auch durch Untersuchungen in privaten Haushalten zu überwachen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschrifte wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 19. August 1915 Nr. 30 betreffs des Polizeistrafrechtes und des Polizeistrafverfahrens mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 861/17.

18.

Regelung des Kohlenhandels

im k. u. k. österr.-ung Okkupationsgebiete Polens.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege“ Dąbrowa Sobieskistrasse inne hatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferte Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Feber 1917 sind deshalb alle Kohlenbestellungen des Kreises an das kommerzielle Referat des hiesiegen k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches als Sammelstelle der genannten Bestellungen der Kohle für den Kreis dient und dieselben an das k. u. k. Milltärgbergamt zur Erledigung einsenden wird.

Ein direkter Verkehr der Privaten mit dem k. u. k. Mititärbergamte hat in Zukunft zu entfallen.

An die „Tepege“ eingezahlten Beträge für noch nicht erhaltene Lieferunqen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

E. Nr. 1691/17. **19.**

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. vom 10. Dezember 1916 Vdgs.-Bl. Nr. 20 Art. 124 wird nachstehendes verfügt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschließlichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 55/M. ex 1917. **20.**

Errichtung der Polizeihundstation in Lubartow.

Beim k. u. k. Kriegsgendarmeriekommando in Lubartow wurde die Polizeihundstation errichtet.

Zugewiesener Rayon Kreis Lubartow.

Um den Hund die Ausforschung des Verbrechers zu ermöglichen wird nachstehend eine kurze Belehrung über das von den Gemeindeorganen und der Bevölkerung bei vorkommenden Verbrechen zu beobachtende Verhalten kundmacht:

1.) Die Bevölkerung insbesondere die Gemeindeorgane (Wojts und Soltyisen) werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Tatort nach jeder strafbaren Handlund zur Aufsuchung und Aufnahme diverser Verbrecherspuren tunlichst isoliert werden soll, wobei es am zweckmässigsten ist, solche Räume bis zum Erscheinen der Sicherheitsorgane abzusperren. Ist es ein Haus so muss insbesondere jederman von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben konnte-

2.) Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben.

3.) Ferner muss insbesondere auf etwa vorhandene Fussspuren des Verbrechers sorgfältig geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteile anhaften und das rauhe Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert.

4.) Die Aussagen des Entdeckers des Verbrechens sowie aller jener Personen, welche noch vor dem Eintreffen des Polizeihundes am Tatorte zu tun hatten, müssen genauestens notiert und dem Führer des Polizeihundes mitgeteilt werden.

E Nr. 1003/v ex 1917.

21.

Verlegung der Passvidierungsstelle.

Die Passvidierungsstelle in Szczakowa wurde mit 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

Nr. 607/m ex 1917.

22.

Kurs Rubeln und Marken.

Auf A. O. K. Q. Op. Nr. 13700 einvernehmlich mit Zustimmung beider Finanzverwaltungen gelten für unsere militärischen Kassen bis auf weiteres:

100 Mark . .	155 Kronen	100 Kronen . .	64 Mark 50 Pf.
100 Rubel . .	310 Kronen	100 Kronen . .	33 Rubel.

Nr. 236/M

23.

Beschlagnahme von Sämereien und Regelung des Handelsverkehres mit denselben.

Ad MGG. Vdg. vom 8. Jänner 1917 wird folgendes, betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien angeordnet:

Wicke, Pferdebohnen, Pelnschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen, sowie sämtliche Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zugunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien, ohne Bewilligung des MGG. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte die gegen diese Verbote erfolgen sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossene Geschäfte.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzent für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien wirs dis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. i. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschaftszentrale in Lublin betraut.

Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungültig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird das MGG. erforderlichenfalls auch im eigenen Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des MGG. versehene Legitimation, die er vor Beginen seiner Handelstätigkeit dem Kreiskommando zur Vidierung verzulegen hat.

Die Einkaufs-und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer udn Verkäufer überlassen.

Nichproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über Preis solcher Samenvorräte keine Einigung erzielt weden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmpreis je nach der Qualität und Marktlage des MGG.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden. bis 31./1. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklart werden.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ednde Jänner 1917 der P. L. Z. bezw. deren Vertretern anzumelden.

Übertretungen dieser Verordnug werden nach Vdg. des A.O.Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisseserfolgen im Sinne der A.O.K. Vdg. Nr. 30,

Obige Vdg. tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

E. Nr. 300/M. **24.**

Beschlagnahme von Zuckerrüben.

Auf Hrund des § 5 der Vdg. des AOK. vom 11./6. 1916 Nr. 61 und MGG. Vdg 449/17 wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr.-ungar, Okkupationsgebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbe tung auf Zucker verkauft bezw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerrübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte bezw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum übergehen und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerröben müssen einer Zuckefabrik, die die Kompagne noch nicht endgültig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dieses dem zuständigen Kreiskommando zu melden, das die Obernahme der Zuckerrübe veranlassen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichten, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrüben sind verpflichtet, dieselben sachgemäss einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigungen und Wertminderung (durch Frost, Mäuse etc). nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den §§ 10 und 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A.O.K.-Vdg. r. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

E. Nr. 460/m ex 1917. **25.**

Beschlagnahme von Melasse.

Laut MGG. Vdg. W. F. Nr. 62063 wird zur Kenntnis gebracht, dass die Melasse für Militärzwecke beschlagnahmt wurde. Jeder Melassverkehr ist untersagt. Ausnahmsweise werden die Einkaufsbewilligungen nur vom MGG. erteilt.

Die nicht angemeldeten resp. angehaltenen Vornäte unterliegen der Konfiszierung und einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen resp. Arreststrafe bis zu 8 Monaten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

F. A. Nr. 255/17. **26.**

Kundmachung

über Einhebung im J. 1917 der Ergänzungsund Porozentuellen Einkommensteuer zur Handels und Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 8/6 1998.

(Art. 483.) Handels und Industrieanstalten, die im Art. 460 nicht aufgezählt wurden, darunter allerlei von der Zahluug der staatlichen Patentsteuer nicht befreite, ärarische Unternehmungen und persönliche industrielle Beschäftigungen, welche im Verzeichnisse 5 zum Art. 368 zur II u. III. Gruppe eingezählt wurden, sind verpflichtet ausser der Hauptpatentsteuer auch die repartierte Ergänzungssteuer zu entrichten.

(Art. 485.) Von der repartierten Steuer sind befreit:

1) alle neuentstandenen Unternehmungen, wenn sie erst vor dem 1. April errichtet wurden und seit ihrer Errichtung 1 Jahr noch nicht verstrichen ist. (Hierher gehören nicht: Lieferungen, Unternehmungen, die im Laufe des Jahres auf andere Person übergegangen sind; und Saisongeschäfte);

2) Handelsunternehmungen der IV u. V Gruppe; Industrieunternehmungen der VII und VIII Gruppe, sowie die Schiffartsunternehmungen, wenn deren Gesamtbeheizfläche der Dampfkessel 300 Quadratfuss nicht übersteigt;

3) Unternehmungen, deren Einkommen aus allen Handels- und Industrie-Etablissements in einem Steuerbezirke der IV Klasse 100 Rb, ferner Dampfschiffahrtsunternehmungen, deren Einkommen 200 Rb nicht übersteigt;

4) Expeditoren bei den Zollämtern, Gildenmakler und Gildennotare, deren Einkommen das Doppelte, der von ihrer Unternehmung entfallenden Hauptpatentsteuer nicht übersteigt.

(Art. 517.) Neben der repartierten Steuer unterliegen der perzentuellen Einkommensteuer gemäss Art. 518 bis 520 alle Unternehmungen und Beschäftigungen, welche mit der repartierten Steuer belegt wurden (Art. 483) mit Ausnahme nachstehender:

1) Wein- und Branntweingrosslager, sowie Fabriken und Anstalten, die mit der Verzehrungsteuer belegten Artikel erzeugen;

2) Handelsunternehmungen der III Gruppe und Industrieunternehmungen der VI Gruppe in den Ortschaften der IV Klasse;

3) Unternehmungen und persönliche industrielle Beschäftigungen, welche von der Ergänzungssteuer befreit wurden (Art. 485, 486 u. 490).

(Art. 518.) Die perzentuelle Einkommensteuer wird nur vom jenen Teilbetrage des der Repartierungssteuer unterliegenden Einkommens bemessen und eingehoben, welches das Dreissigfache der Hauptpatentsteuer übersteigt. DieHöhe der Steuer beträgt 3·34% respective 1 Rb. vom jeden 30 Rb. Einkommens.

(§. 520) Die erwähnte Steuer wird gleichzeitig mit der Ergänzungssteueuer auf Grund der Gesetzvorschriften bemessen zur Kenntnis gebracht und eingehoben.

(Art. 492.) Jede Handelsunternehmung der 1 u. 2 Gruppe, und jede Industrieunternehmung der 1, 2, 3, 4 u. 5 Gruppe sind verpflichtet spätestens bis 1 April bei der Repartierungs-Kommission in Lubartów (F. A. des Kr.-Kmdos) schriftlich anzuzeigen:

den Stand, Namen des Vaters und Vornamen der Person, welcher das Patentzeugnis ausgefolgt wurde, den Standort der Unternehmung Art und Standort jedes im Steuerbezirke gelegenen und dieser Unternehmung angehörenden Handels und Industrie Etablissements;

Merkmale, welche den Umfang dieser Unternehmung bezeichnen den Umsatz einer jeden Anstalt oder abgesonderten Anlage **für das Abgelaufene Jahr 1916,** wobe Umsätze auf Jahrmärkten und aus Lieferungen einzurechnen sind.

Angabe aller Umstände, die auf Vergrösserung oder Verminderung des Umsatzes im Verhältnisse zu jenen aus abgelaufenen Jahren einwirken können.

Nötige Drucksorten werden, entweder durch die Gemeindeämter, oder durch die h. o. Finanzabteilung unentgeltlich augefolgt.

(Art. 493.) Unterlässt die Unternehmung diese Anzeige rechtzeitig einzubringen, oder wird von deren Einbringung befreit, wird der Umfang der Unternehmung seitens der Angestellten des h. o. Kreiskommandos in Gegenwart des Delegierten aus dem Kreise der Steuerpflichtigen (Mitgliededer Repartierungs-Kommission) festgestellt.

27.

600 K. Ergreifeprämie.

In der Nacht zum 2. November 1916 in Przychody, Gemeinde Ghudowola, Kreis Lubartów ein Doppelmord an den Eheleuten Michael und Paulina Olszewska durch 5 unbekante Individuen begangen.

Der Mord wurde durch Abgabe mehrerer Schüsse aus militärischen Gewehren begangen.

Sämtliche Täter trugen österreichische Uniformstücke und waren drei von ihnen mit Gewehren, Leibriemen und sogar Patrontaschen ausgerüstet; sie trugen tief in die Augen gedrückte hechtgraue Feldkappen und dürfte ein Täter einen künstlichen Schnurrbart angelegt haben.

Das Militärgeneralgouvernement in Lublin hat zur Aufdeckung der Täter eine Ergreifeprämie von 600 K bewilligt.

Sämtliche Angaben, welche zur Aufdeckung der Täter führen könnten, sind den gefertigten Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos Lubartów bekanntzugeben.

Der k. u k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

Druk. St. Dżał—Lublin.